

**Stadtvertretung
der Landeshauptstadt
Schwerin**

Datum: 2017-01-17

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 54

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

00963/2017

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B104/ L72

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.

Begründung

Der autobahnähnliche Ausbau der B104 und der L72 zwischen den Abzweigen Krebsförden und Medewege erlauben die Anhebung der Höchstgeschwindigkeit für PKW und Krad. Ohne zusätzliche oder gravierende Beeinträchtigung der Anwohner wäre eine Erhöhung möglich, um so einen zügigeren Verkehrsfluss zu ermöglichen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja
Darstellung der Auswirkungen: ---

69.2

21.1.

2017-01-20/2068/1909

Bearbeiter/in: Herr Böcker/ Hawel

E-Mail: gboecker@schwerin.de

III

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 30.01.2017

00963/2017 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B104/ L72

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig aber falsch formuliert, denn zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege gibt es keine L72.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

Durch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit würden Kosten in derzeit nicht abschätzbarer Höhe entstehen für den Umbau der Zu- und Abfahrten bzw. Ein-/Ausfädelspuren der Ortsumfahrung, sowie für die notwendige Verbesserung der Lärmschutzeinrichtungen.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Ortsumfahrung Schwerin wurde in Abstimmung zwischen dem Straßenbaustraßenbauer Straßenbauamt Schwerin und dem Bundesverkehrsministerium mit Tempo 70 planfestgestellt. Alle baulichen Parameter wurden darauf abgestimmt.

Eine vom Straßenbauamt bereits vor längerer Zeit durchgeführte Vorabprüfung hat ergeben, dass bei einer Erhöhung der Geschwindigkeit auf Tempo 80 baulicher Aufwand zur Verbesserung der Lärmschutzeinrichtungen zwingend erforderlich wäre. Das heißt, es müssten erst die Lärmschutzeinrichtungen verbessert werden, bevor Tempo 80 zugelassen werden könnte. Ansonsten würden die lärmbeeinträchtigten Anwohner in ihren Rechten verletzt und könnten entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

Die bereits erwähnte Vorabprüfung des Straßenbauamtes hat außerdem ergeben, dass vor einer Erhöhung der Geschwindigkeit auf Tempo 80 zunächst durch ein detailliertes Gutachten ermittelt werden müsste, welcher bauliche Aufwand zur Anpassung der Dimensionierung der Ortsumfahrung erforderlich werden würde – dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Ein- und Ausfädelspuren.

Die Prüfung eines solchen Antrages erfordert die Untersuchung des Straßenabschnittes hinsichtlich der Ausbauparameter, der Belange des Lärmschutzes, der Verkehrstechnik und der Verkehrssicherheit.

Derartige technische Untersuchungen müssen durch das Straßenbauamt Schwerin als zuständigen Straßenbaulastträger beauftragt und finanziert werden. Insofern ist bereits das Prüfverfahren sehr kostenintensiv.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass mit einer Erhöhung der Geschwindigkeit nicht unerhebliche Nachbesserungen an Lärmschutzmaßnahmen für die neuen Bebauungsgebiete einhergehen und finanziert werden müssen.

Am Rande eines Gesprächs zum Ausbau der B321 hat das Straßenbauamt die vorgenannten notwendigen Maßnahmen als nicht realisierbar eingeschätzt.

Im Ergebnis hält die Verwaltung daher die Beibehaltung der jetzigen 70 km/h Regelung für sachgerecht.

I.V.



Bernd Nottebaum

**Stadtvertretung
der Landeshauptstadt
Schwerin**

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

Datum:

Antrag
Drucksache Nr.

Antragsteller

AfD-Fraktion

Bearbeiter:

Telefon:

Beratung und Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung am

Fachausschuss für

Finanzen

Hauptausschuss Stadtvertretung

Rechnungsprüfung

Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung

Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften

Bildung, Sport und Soziales

Kultur, Gesundheit und Bürgerservice

Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr

Jugendhilfeausschuss

Beschluss am:

Betreff

Ersetzungsantrag zur Drucksache 00963/2017 – Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B104/L72

Beschlussvorschlag

Der Satz - „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.“ – wird geändert in – „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Abschnitten im Verlauf der B106/B104, auch Umgehungsstraße genannt, im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin möglich ist.“

Zu TOP 52
30.1.

2017-01-30/545 2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 30.01.2017
hier: Änderungsantrag DS 00963/2017 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B104/L72

Beschlussvorschlag:

Der Satz - „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.“ – wird geändert in – „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Abschnitten im Verlauf der B106/B104, auch Umgehungsstraße genannt, im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin möglich ist.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.01.2017 zu dem ursprünglichen Antrag verwiesen.

I.V.



Bernd Nottebaum

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender

Begründung

Die vorherige Formulierung war mißverständlich.

Mehreinnahmen/Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

gez. Dr. Hagen Brauer